

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 15.12.08:

**Zivil- und Strafrecht in der späteren
Republik (II) /
Die Verfassungsordnung des Prinzipats**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22848>

System des römischen Vertragsrechts

- *Re* (zusätzlich zum Konsens ist die Hingabe einer Sache erforderlich)
 - *Mutuum, commodatum, depositum, pignoris datio.*
- *Verbis*
 - *Stipulatio.*
- *Litteris* (Vertrag kommt durch Eintrag im Kassenbuch des Gläubigers zustande)
- *Consensu*
 - *Emptio venditio, locatio conductio, societas, mandatum.*

Das Strafrecht der späteren Republik

- Allmähliche Herausbildung eines öffentlichen Strafrechts über die (wenigen) Fälle des Zwölftafelrechts hinaus.
- Einrichtung von *quaestiones extraordinariae* durch den Senat oder Volksbeschluss für bestimmte Fälle.
- Seit 123 dürfen *quaestiones* nur noch durch Volksbeschluss eingerichtet werden.
- Sulla führt ständige Strafgerichtshöfe unter Vorsitz von Praetoren ein. Anklage kann von jedermann erhoben werden. Den Schuldspruch führen Beisitzer aus dem Senatoren- oder Ritterstand.
- Zuständigkeit nicht nur für Staatsverbrechen, sondern auch Mord, Vergewaltigung, Ehebruch etc.

Die Verfassungsordnung des Prinzipats (Übersicht)

- Das Ende der Republik und die Propaganda des Augustus: *res publica restituta*
- Die Verfassung des Principats
 - Überblick
 - Der Princeps
 - Die Volksversammlung
 - Der Senat
 - Die republikanischen Magistrate
 - Die kaiserliche Verwaltung

Das Ende der Republik

- 133/123: Gescheiterte Reformversuche des C. und Ti. Gracchus.
- 107-100 v.Chr.: Dauerkonsulat des Gaius Marius
- 91-89: Bundesgenossenkrieg
- 82-79: Diktatur des Cornelius Sulla
- 60: 1. Triumvirat: Pompeius, Crassus, Caesar
- Ab 48-44: Diktatur des Gaius Iulius Caesar
- 43-32: Zweites Triumvirat: Marcus Antonius, Octavianus (der spätere Augustus), Lepidus
- Ab 27 v.Chr.: Alleinherrschaft des Augustus

Augustus in seinem Rechenschaftsbericht:

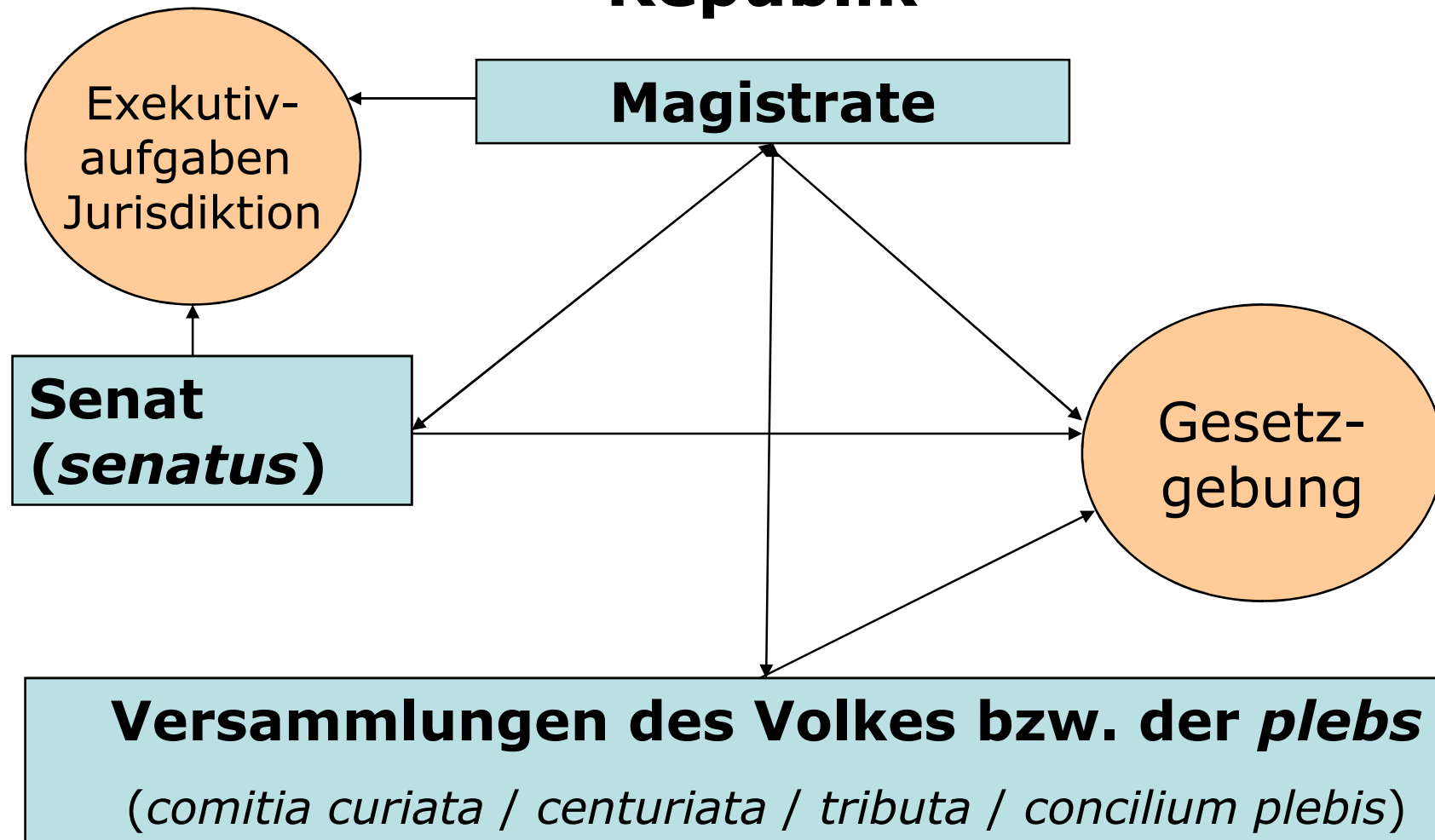
*„Post id tempus auctoritate omnibus
praestiti, potestatis autem nihilo amplius
habui quam ceteri qui mihi quoque in
magistratu conlegae fuerunt.“*

„Danach [ab 27 v.Chr.] überragte ich alle an
auctoritas, an Amtsgewalt aber hatte ich
nicht mehr als auch die übrigen, die in den
jeweiligen Ämtern meine Kollegen waren.“

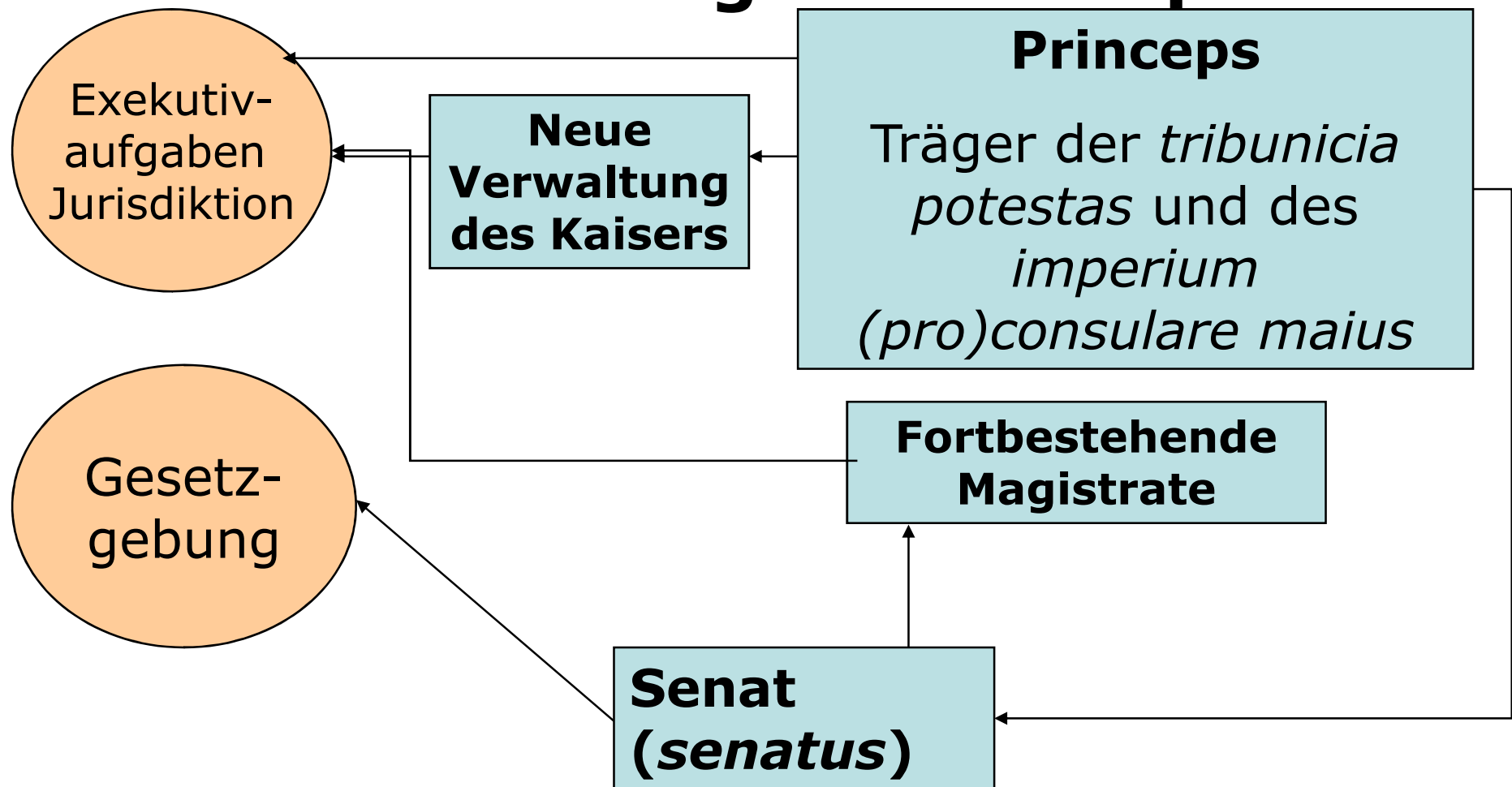
**→ Der Schein einer Wiederherstellung
der Republik wird gewahrt.**

Römische Rechtsgeschichte (9)

Zur Erinnerung: Die Verfassung der Republik



Die Verfassung des Principats



Der Princeps

- Inhaber des *imperium (pro)consulare maius*
 - Befugnisse eines Konsuls mit Vorrang vor den weiterhin gewählten Konsuln (militärische Kommandogewalt, Zwangsbefugnisse), richterliche Tätigkeit
 - Verwaltung der militärisch weniger gesicherten Provinzen (durch *legati Augusti*)
- Inhaber der *tribunicia potestas*
 - Persönliche Unverletzlichkeit, Vetorecht
- *Pontifex maximus*
- Bestimmung der Zusammensetzung des Senats

Die Volksversammlung

- Im Großreich nicht mehr praktikabel
- Allmähliches Absterben der Beamtenwahl:
 - Seit Augustus Vorwahl der Beamten an ein Wahlgremium aus Senatoren und Rittern, bloße Akklamation durch die Volksversammlung
 - Später (bindende) Nominierung durch den Princeps selbst
 - Schließlich Ernennung ohne Mitwirkung der Volksversammlung
- Letztes Volksgesetz 96 n.Chr.

Der Senat

- Mitwirkung der Senatoren an den Beamtenwahlen und an der Strafgerichtsbarkeit
 - Allmähliche Anerkennung der Gesetzeskraft von Senatsbeschlüssen
 - Aber: Kaum Gestaltungsmöglichkeiten für die Senatoren
 - Spätere Bezeichnung: „*oratio principis*“
- Die Senatoren stellen mit den Rittern die soziale und politische Elite. Der Senat als Staatsorgan hat aber kaum noch Bedeutung.

Die republikanischen Magistrate

- Weiterhin jährliche Vergabe der Magistraturen.
- Die Konsuln erhalten neue Aufgaben in der Rechtspflege.
- Der Prätor bleibt zunächst der wichtigste Funktionsträger im Justizwesen.
- Die nicht dem *princeps* persönlich vorbehaltenen Provinzen werden weiter von ehemaligen Magistraten verwaltet.
- Die Zensur wird vom *princeps* selbst ausgeübt, später geht sie in dessen *imperium* auf.

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 5.1.09:

**Die Verfassungsordnung des Prinzipats
(Schluss) / Die klassische
Rechtswissenschaft (I)**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22848>